

## **Musterbrief (Finanzielle Abgeltung von Mindesturlaub)**

Name  
Straße  
PLZ Ort

Datum

Bezirksregierung ....  
Dezernat 47. ....  
(zuständige/r Sachbearbeiter/in)

.....

.....

### **Antrag auf finanzielle Abgeltung von Mindesturlaub nach § 19a der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW (FrUrIVNRW)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im gesamten Kalenderjahr (201...) war ich ununterbrochen dienstunfähig erkrankt. Mit Ablauf des Monats (..... 201...) werde ich wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt. Aus diesem Grund kann ich meine 20 Tage Mindesturlaub und meinen Zusatzurlaub von 5 Tagen nach § 125 Abs. 1 S 1 SGB IX für das Jahr 2013 nicht mehr in Anspruch nehmen.

Ich bitte Sie, - falls dies noch nicht geschehen ist - das Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW über diesen Sachverhalt zu informieren, damit mir der Betrag pro nicht genommenen Urlaubstag finanziell abgegolten werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage  
Auszug aus der FrUrIV NRW

**Verordnung über die Freistellung wegen Mutterschutz für  
Beamtinnen und Richterinnen, Eltern - und Pflegezeit,  
Erholungs- und Sonderurlaub der Beamtinnen und Beamten und  
Richterinnen und Richter im Land Nordrhein-Westfalen  
(Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW - FrUrIV NRW)**

Vom 10. Januar 2012 (Fn 1)

**§ 19 (Fn 3)**

**Inanspruchnahme des Urlaubs**

- (1) Der Erholungsurlaub soll im Laufe des Urlaubsjahres nach Möglichkeit voll ausgenutzt werden. Der Erholungsurlaub kann geteilt werden, soweit dadurch der Urlaubszweck nicht gefährdet wird.
- (2) Urlaub, der nicht innerhalb von 15 Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres in Anspruch genommen worden ist, verfällt.
- (...)

**§ 19a (Fn 4)**

**Finanzielle Abgeltung von Mindesturlaub bei Beendigung  
des Beamtenverhältnisses**

- (1) Bei Beendigung des Beamtenverhältnisses ist der krankheitsbedingt ganz oder teilweise nicht in Anspruch genommene Mindesturlaub von 20 Arbeitstagen pro Urlaubsjahr, der zu diesem Zeitpunkt nach § 19 Absatz 2 nicht verfallen ist, von Amts wegen abzugelten. Gleiches gilt für nicht beanspruchten Zusatzurlaub nach § 125 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Dem Mindesturlaub von 20 Arbeitstagen liegt eine Fünf-Tage-Woche zugrunde. § 23 Absatz 1 und 2 gilt entsprechend. Im Urlaubsjahr bereits gewährte Urlaubstage sind vom Mindesturlaubsanspruch und von einem Zusatzurlaubsanspruch nach § 125 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch für dieses Jahr in Abzug zu bringen, unerheblich ob diese in Abrechnung von Urlaubsansprüchen auch für andere Jahre genommen wurden. § 18 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 8 findet keine Anwendung. Darüber hinausgehende etwaige Erholungsurlaubs- oder Zusatzurlaubsansprüche werden nicht abgegolten. Entsprechend entsteht ein finanzieller Abgeltungsanspruch auch zum Zeitpunkt des Eintritts in Freistellungsphasen unmittelbar vor Beendigung des Beamtenverhältnisses.
- (2) Der Abgeltungsbetrag pro nicht genommenem Urlaubstag entspricht dem anteiligen Bruttolohn eines Arbeitstages. Die Höhe der Abgeltung bemisst sich nach dem Durchschnitt der Bruttolohnbesoldung der letzten drei Monate vor Beendigung des Beamtenverhältnisses beziehungsweise vor Beginn einer Freistellungsphase vor Beendigung des Beamtenverhältnisses. Für die Berechnung ist die Summe dieser Bruttolöhne durch 13 (Wochenzahl des Quartals) und der sich hieraus ergebende Betrag durch die Anzahl der regelmäßigen Arbeitstage pro Woche zu dividieren und anschließend mit der Anzahl der nach Absatz 1 abzugeltenden Urlaubstage zu multiplizieren.
- (3) Der Abgeltungsanspruch verjährt in der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem das Beamtenverhältnis beendet wird beziehungsweise die Freistellungsphase vor Beendigung des Beamtenverhältnisses beginnt. Der Umfang der nach Absatz 1 abzugeltenden Urlaubstage ist von der personalaktenführenden Stelle durch Verwaltungsakt festzusetzen und der Beamtin oder dem Beamten und zeitgleich der für die Auszahlung der Besoldung zuständigen Stelle schriftlich mitzuteilen.